



Planungsänderungen mit oder ohne Honorar?

Honorierung von Planungsänderungen

Die HOAI liefert außerhalb des § 20 keine Regelungen für Planungsänderungen. Dennoch besteht ein Honoraranspruch, wenn die Planungsänderungen vom Auftraggeber veranlasst sind und Grundleistungen wiederholt erbracht werden! Es besteht allerdings kein Honoraranspruch, wenn der Planer seine Leistungen optimiert oder Fehler beseitigt!

Fragestellung:

Ein Ingenieur der Technischen Ausrüstung fragt an:

1. Müssen alle Planungsänderungen, die der Auftraggeber von mir verlangt, ohne zusätzliches Honorar erbracht werden?
2. Wir rechnen die anerkannten Änderungen meist nach Aufwand ab. Ist dies richtig?

Der Fachplaner hatte die Leistungsphase 3 und 4 für seinen Teil IX HOAI erbracht, das Vorhaben war genehmigt und er arbeitete kräftig an der Ausführungsplanung. Der Auftraggeber änderte die Raumaufteilung, wodurch sich die Objektpläne änderten. Der Fachplaner musste seine bis dahin erbrachte Ausführungsplanung weitgehend ändern und will dafür Honorar. Der Auftraggeber lehnt dies ab mit der Begründung, dass das Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse zu den Grundleistungen der Phase 5 gehört. Grundsätzlich würden Optimierungen ja auch zum ganz normalen Planungsprozess gehören und damit wären Veränderungen sowieso Grundleistung in allen Phasen. Seine Planung wäre ja auch bisher noch nicht optimal ins Bauwerk integriert, dies hätte er sowieso noch verbessern müssen.

Antwort:

Zunächst ist die Grundleistung „Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse“, ausschließlich eine Ergänzung der Planungen mit Informationen, die sich aus den Angeboten oder den Unterlagen der Firmen ergeben. Dies wird weitgehend gleich lautend von den einschlägigen Kommentatoren so gesehen (so auch Locher/Koebler/Frik, Kommentar zur HOAI, 9. Auflage 2005, § 73, Rdn. 19; Korbion/Mantscheff/Vygen, Beck'sche Kurzkommentare, 6. Auflage 2004, § 73, Rdn. 17). Diese Grundleistung kann also vom Auftraggeber nicht für kostenfreie Änderungen herangezogen werden.

Die Abgrenzung ist schwierig aber möglich:

In den weiteren Ausführungen des Auftraggebers steckt tatsächlich eine schwierigere Abgrenzungsfrage. Änderungen, wenn sie der Korrektur von Fehlern dienen, sind auf alle Fälle ohne zusätzliches Honorar zu erbringen. Eine Änderung der Raumaufteilung, wie im vorliegenden Beispiel, ist zunächst keine Änderung aufgrund von fehlerhafter oder noch unvollständiger Planung. Hier liegt eindeutig ein Änderungswunsch des Auftraggebers vor. Hierfür wird der Planer zu Recht ein Honorar fordern können und auch erhalten müssen. Wie weit sind aber Optimierungen zu sehen?

Grundsätzlich 2 Fallgruppen!

Zur Abgrenzung von vergütungspflichtigen von kostenfreien Nacharbeiten sind diese in 2 Fallgruppen einzuordnen.

Fallgruppe 1 → kein zusätzliches Honorar

Kein zusätzliches Honorar ist fällig, wenn:

- die bisherige Planung Fehler beinhaltet und die Änderung die Fehler beseitigt,
- Leistungen, die bereits in einer früheren Leistungsphase hätten erbracht werden müssen, nachgeholt werden,
- kleine Änderungen vorgenommen werden, die den „üblichen“ Rahmen nicht verlassen (diese dürfen nur umso kleiner sein, je weiter die Planung fortgeschritten ist),
- die Planung im Zuge der Konkretisierung, d.h. sie wird zunehmend detaillierter, fortgeschrieben wird,
- der Planer selbst eine Änderung vornimmt, weil ihm zwischenzeitlich eine andere Lösung besser erscheint.

Fallgruppe 2 → zusätzliches Honorar

Zusätzliches Honorar ist immer dann fällig, wenn:

- der Auftraggeber Änderungen anordnet,
- es in Folge zur Wiederholung von bereits mangelfrei erbrachten Leistungen kommt.

Die Abgrenzung zwischen beiden Fallgruppen ist in der Praxis schwierig.

Dabei kommt der Dokumentation, wie häufig, entscheidende Bedeutung zu. Da der Planer zusätzliches Honorar fordert, ist es an ihm, die Anspruchsgrundlage lückenlos zu belegen. Das gelingt ihm nur, je offensichtlicher die Fallgruppe 2 zutrifft.

Dabei hat er zunächst die Veranlassung des Auftraggebers zu belegen. Hier wird es für ihn einfach, wenn der Auftraggeber ihn schriftlich zu einer Änderung auffordert. Dies wäre ein klarer Auftrag, ist aber in der Praxis eher selten der Fall. Dennoch muss zumindest eine konkludente Auftragserteilung nachgewiesen werden. Unter „konkludent“ ist schlüssiges Handeln zu verstehen. Die Veranlassung des Auftraggebers muss auf eine Veranlassung im Sinne eines ausdrücklichen, auf Befolgen gerichteten Verlangens zurückgehen. So klar hat es das OLG Braunschweig in seinem Urteil vom 11.03.2004 mit dem Aktenzeichen 8 U 17/99, in Anlehnung an Korbion/Mantscheff/Vygen (a.a.O. § 20 Rdn. 7a) formuliert.

Das bedeutet, dass der Auftraggeber z. B. in einer dokumentierten Besprechung den Planer auffordert, Änderungen vorzunehmen. Formulierungen, die der GHV häufig vorgetragen werden, nämlich, dass der Auftraggeber doch offensichtlich (doch nur für den Planer offensichtlich) Änderungen wollte, sind kein ausreichender Nachweis. Der Planer muss belegen, wann, von wem und mit welcher Änderung er beauftragt wurde. Allergrößte Vorsicht ist dem Fachplaner anzuraten, wenn der Änderungswunsch vom Objektplaner kommt. Dieser ist in aller Regel nicht befugt honorierungspflichtige Änderungen anzuordnen.

Fehlt es an der nachweisbaren Aufforderung, so wird in aller Regel davon auszugehen sein, dass die Fallgruppe 1 zutrifft und der Planer bereits an der ersten Hürde für zusätzliches Honorar scheitert.

Besondere Leistung oder Grundleistung?

Ist die Aufforderung durch den Auftraggeber nachweislich erfolgt, stellt sich ergänzend die Frage, wie Änderungsplanungen zu honorieren sind. Häufig werden der GHV Vereinbarungen auf Stundenlohnbasis vorgetragen. Dies hat zum Hintergrund, dass die Parteien der Überzeugung sind, dass Änderungsplanungen Besondere Leistungen darstellen und man (allerdings nur in inkonsequenter Weise!) den § 5 Abs. 4 HOAI heranzieht, der als eine Option (allerdings auch nur als letzte Option!) die Abrechnung als Zeithonorar ermöglicht. Damit sind die unfruchtbaren Diskussionen über die maßgeblichen Stundensätze (Mindestsätze nach § 6 HOAI oder Stundensätze aus dem Vertrag oder auskömmliche Sätze) und dem tatsächlichen Aufwand eröffnet. Hier ist eine Einigung für beide Seiten meist schwierig und endet wenn überhaupt häufig in einem faulen Kompromiss.

Dabei ist eine Änderungsplanung keine Besondere Leistung im Sinne der Begriffsdefinition im § 3 Abs. 3 HOAI, die erforderlich wird, wenn besondere Anforderungen an die Ausführung des Auftrags gestellt werden. Hier werden einfach nur bereits erbrachte mangelfreie Leistungen wiederholt. Insofern stellen diese wiederholte Grundleistungen dar.

Überwiegende Rechtsprechung: Grundleistung!

Die „absolut herrschende Meinung“ (so Locher/Koebler/Frik a.a.O. § 20 Rdn. 11 mit Hinweisen auf zahlreiche obergerichtliche Urteile), geht davon aus, dass Änderungen und Ergänzungen von Grundleistungen immer noch

Grundleistungen bleiben und nach HOAI zu honorieren sind.

Honorierung nach HOAI!

Die Honorarermittlung für wiederholte Grundleistungen hat also nach den gleichen Grundsätzen wie für die vorherigen Grundleistungen nach der HOAI zu erfolgen. Wird, wie im vorliegenden Beispiel aufgeführt, die Ausführungsplanung wiederholt, so ist zunächst die verworfene Planung, die in den Papierkorb wandert, nach den zugehörigen anrechenbaren Kosten (da nur die Kostenberechnung vorliegt nach dieser), der zugehörigen Honorarzone, dem Tafelwert und der nachgewiesenen Leistung abzurechnen. Die wiederholte neue Planung ist dann mit deren zugehörigen anrechenbaren Kosten zu berechnen (im Teil IX entsprechend nach Kostenanschlag).

Abzüge von einer vollen Honorierung!

Die GHV vertritt ergänzend die Meinung, dass in der Regel ein Honorarabzug bei der wieder-

holten Planung vorzunehmen ist, wenn auf die vorhandene Planung zurückgegriffen werden kann (vgl. auch Locher/Koebler/Frik, a.a.O. § 20 Rdn. 14 ff). Der Anteil ist angemessen zu ermitteln, z.B. über die zeichnerische Darstellung und Bewertung des Änderungsanteils an der Gesamtplanung. Nur für den Spezialfall der wiederholten Vor- oder Entwurfsplanung greift der im § 20 verordnete feste Änderungsanteil von 50 %.

Streit wird vermieden!

Mit einer Abrechnung von wiederholten, vom Auftraggeber angeordneten Planungsänderungen nach HOAI (die nach Auffassung der GHV auch nicht verhandelbar ist), wird der unfruchtbare Streit über die Stundensätze und dem Zeitaufwand vermieden. Die Abrechnung erfolgt auf der gleichen Grundlage, wie die vertragliche Leistung, nämlich nach dem Preisrecht. Dies erleichtert es auch Prüfinstitutionen die Abrechnung nachzuvollziehen.

Autoren:

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Geschäftsführer
Rechtsanwalt Dipl.-Betriebswirt (FH) Michael Wiesner

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.
Schillerplatz 12/14

67071 Ludwigshafen

Tel: 0621 – 68 56 09 00
Fax: 0621 – 68 56 09 01

kontakt@ghv-guetestelle.de
www.ghv-guetestelle.de

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 05/2006, Seiten 56 bis 58